



Benutzungsordnung für das Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass

vom 10. Mai 2023

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) folgende Benutzungsordnung für das Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Benutzung der Bestände des Literaturarchivs Saar-Lor-Lux-Elsass gilt zusätzlich zur Benutzungsordnung des Literaturarchivs Saar-Lor-Lux-Elsass die Benutzungsordnung der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek.

§ 2

Die Bestände des Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass können aus berechtigten Gründen wie wissenschaftlichen, literarischen oder publizistischen Interessen kostenlos benutzt werden. Für besondere Leistungen wie Kopien, Fotos und deren Nutzung müssen Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Es gelten die Gebühren- und Entgeltbestimmungen der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek.

§ 3

Alle Nutzenden stellen bei der Leitung des Literaturarchivs Saar-Lor-Lux-Elsass einen Benutzungsantrag. Die Benutzungsordnung des Literaturarchivs Saar-Lor-Lux-Elsass ist Bestandteil des Benutzungsantrags. Mit Unterzeichnung des Benutzungsantrags schließen die Nutzenden einen Vertrag mit dem Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass ab. Die Nutzenden verpflichten sich, diesen einzuhalten und haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass bei Nichteinhaltung entstehen.

§ 4

Die Nutzenden werden gebeten, möglichst im Voraus, die voraussichtliche Dauer ihres Aufenthalts sowie ihre Benutzungswünsche mitzuteilen.

§ 5

Die Nutzenden müssen sich durch einen amtlich gültigen Lichtbildausweis ausweisen und tragen sich bei jedem Besuch in das Benutzerbuch ein.

§ 6

- ① Für jede gewünschte Archivalie bzw. für jede zusammenhängende Archivalieneinheit ist ein eigener Bestellschein auszufüllen.
- ② In Einzelfällen ist vor der Benutzung die Erlaubnis der Urheberrechtsinhabenden einzuholen.



- ③ Die gewünschten Archivalien können jeweils nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung gestellt werden.
- ④ Bestimmte Bestandsgruppen und Einzelstücke sind aus konservatorischen, rechtlichen oder anderen Gründen nur beschränkt oder gar nicht benutzbar.

§ 7

Sämtliche Archivalien sind im Lesesaal der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek oder in den Räumen des Literaturarchivs Saar-Lor-Lux-Elsass zu benutzen.

§ 8

Bei der Ausgabe der Archivalien empfiehlt es sich, eine sofortige Überprüfung auf Vollständigkeit und eventuelle Schäden vorzunehmen. Erfolgt keine Reklamation, so wird angenommen, dass die Archivalien vollständig und einwandfrei übernommen wurden. Für Schäden und Verlust an Archivalien, die während der Benutzung, d. h. zwischen Aus- und Rückgabe, entstanden sind, haftet die nutzende Person.

§ 9

- ① Mit den ausgegebenen Archivalien ist sorgfältig und schonend umzugehen. Die Archivalien sind in der vorgefundenen Ordnung zurückzugeben. Bei der Benutzung von Archivalien ist ausschließlich der Gebrauch eines Bleistiftes und / oder Laptops erlaubt. Des Weiteren sind Archivschutzhandschuhe zu tragen, die vom Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass leihweise bereitgestellt werden. Jedes Entnehmen, An-, Unter- oder Durchstreichen, Radieren, Ausschneiden sowie Fotografieren u. ä. ist untersagt.
- ② Die Archivalien müssen frei und unbelastet aufliegen. Die Benutzung technischer Hilfsmittel (Kameras, Scanner, Kopierer, Diktier- und Aufnahmegeräte usw.) bedarf einer eigenen Genehmigung.
- ③ Die Archivalien dürfen grundsätzlich nicht aus dem Bereich des Lesesaals der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek bzw. den Räumen des Literaturarchivs Saar-Lor-Lux-Elsass entfernt oder an andere Nutzende weitergegeben werden.
- ④ Über diese Benutzungsordnung hinaus sind Anweisungen der zuständigen Mitarbeitenden für die Benutzung der Archivalien verbindlich.

§ 10

Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes und rechtzeitig vor Schließung des Lesesaals sind die Archivalien vollständig und unversehrt bei den zuständigen Mitarbeitenden zurückzugeben. Die Benutzung ist – sofern die Nutzenden keine Reservierung wünschen – mit Rückgabe der Archivalien und des Bestellscheines abgeschlossen.

§ 11

- ① Die Nutzenden tragen die Verantwortung dafür, dass während und nach der Einsicht in die Archivalien sämtliche Persönlichkeitsrechte eingehalten werden, und haften dafür allein.



- ② Die Erlaubnis zur Einsicht in die Archivalien schließt nicht die Berechtigung zu deren Zitieren oder Veröffentlichung ein. Jede Verwertung oder Veröffentlichung (im Ganzen oder in Auszügen) bedarf der Genehmigung durch das Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass. Es ist ein Antrag auf Publikationsgenehmigung zu stellen. Bei Archivalien, die unter Urheberrechtsschutz stehen, muss dem Antrag auf Publikationsgenehmigung eine schriftliche Zustimmung der Berechtigten (der Autorin bzw. Urheberin / des Autors bzw. Urhebers, der Rechtsnachfolgerinnen / Rechtsnachfolger oder sonstiger Rechtsinhaberinnen / Rechtsinhaber) beigelegt werden.
- ③ Die nutzende Person trägt die alleinige Verantwortung für die Wahrung der für eine Veröffentlichung einschlägigen Rechte, insbesondere der Urheberrechte. Sie ist allein dafür verantwortlich, dass die bei einer Veröffentlichung von Archivalien allfällig betroffenen Persönlichkeitsrechte und Datenschutzrechte von Personen (der Autorin / des Autors, von nahen Angehörigen, von erwähnten oder identifizierbaren Personen) sowie die berechtigten Interessen sonstiger Dritter gewahrt werden und haftet dafür.

§ 12

- ① Bei jeder Veröffentlichung/Verwertung ist als Quelle ungekürzt und im Wortlaut anzuführen: Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass, Saarbrücken.
- ② Die Nutzenden sind verpflichtet, von allen Veröffentlichungen und veränderten späteren Auflagen oder Nachverwertungen, für die Archivalien des Literaturarchivs Saar-Lor-Lux-Elsass verwendet wurden, ein Exemplar bei Erscheinen kostenlos und unaufgefordert abzuliefern. Bei Publikationen in elektronischer Form steht dem Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass ein Beleg auf einem geeigneten Datenträger zu. Bei unpublizierten wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten (z. B. Examens-, Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterarbeiten) ist dem Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass ein Exemplar zu überlassen, ggf. kann dies in elektronischer Form erfolgen.

§ 13

Mit der Erlaubnis zur Abschrift/Kopie oder Veröffentlichung von Archivalien verliert das Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass nicht das eigene Recht, diese Archivalien in jeder Form auszuwerten oder Dritten eine Auswertung zu gestatten.

§ 14

Die Vervielfältigung von Archivalien ist nur in begründeten Fällen (z. B. Editions- oder Forschungsvorhaben) und in begrenztem Umfang möglich. Das vollständige Kopieren von abgeschlossenen oder umfangreicheren Werken sowie von größeren Briefreihen oder einer ganzen Korrespondenzgruppe ist in der Regel nicht gestattet. Dies gilt auch für Archivalien, die in digitaler Form vorliegen. Über Ausnahmen, z. B. bei Editionsprojekten oder Ausstellungen, wird im Einzelfall entschieden. Überspielungen von Ton- und Filmaufzeichnungen bedürfen besonderer Absprache und Genehmigung.

§ 15

Vervielfältigungen bzw. Reproduktionen von Archivalien werden nur von Mitarbeitenden des Literaturarchivs Saar-Lor-Lux-Elsass gegen Gebühr hergestellt. Dazu ist ein Bestellformular auszufüllen. Sämtliche Vervielfältigungen sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmt, dürfen nicht an Dritte weitergegeben und in keinem Medium veröffentlicht werden.



§ 16

Auf Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Die Ausleihe ist nur möglich, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien dies zulässt, wenn die Archivalien wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt und ausreichend versichert sind. Ausleihersuchen sind mindestens ein halbes Jahr vorher an die Leitung des Literaturarchivs Saar-Lor-Lux-Elsass zu richten. Einzelheiten regelt ein Leihvertrag.

§ 17

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.